



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 7
166. Jahrgang
Köln, 1. Juli 2026

Inhalt

Dokumente seiner Heiligkeit Papst Leo XIV

Nr. 167 Botschaft von Papst Leo XIV. zum 6. Welttag der Großeltern und älteren Menschen.	318
---	-----

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 168 Leitlinien zur Bewahrung von gefährdeten kirchlichen Bibliotheksbeständen.	320
---	-----

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 169 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg.	322
Nr. 170 Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth	323
Nr. 171 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Agatha in Nideggen-Embken	324
Nr. 172 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Agnes in Zülpich-Lövenich.	326
Nr. 173 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara in Nideggen-Muldenau	328
Nr. 174 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus in Zülpich-Bessenich. . .	331
Nr. 175 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf.	333
Nr. 176 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen.	335
Nr. 177 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gereon in Zülpich-Dürscheve.	337
Nr. 178 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf	340
Nr. 179 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim	342
Nr. 180 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich.	344
Nr. 181 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich	346
Nr. 182 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich.	349
Nr. 183 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kunibert in Zülpich-Enzen.	351
Nr. 184 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich	353
Nr. 185 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kunibert in Zülpich-Ülpnich	356
Nr. 186 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta in Zülpich-Hoven	358
Nr. 187 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mauritius in Weilerswist.	360
Nr. 188 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich	362
Nr. 189 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum. .	365
Nr. 190 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius in Zülpich-Rövenich	367
Nr. 191 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter in Zülpich-Nemmenich.	369
Nr. 192 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin in Zülpich-Merzenich.	371
Nr. 193 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich	374
Nr. 194 Dekret über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich. . .	376

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 195 Änderung in der Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Georg, Köln 379
Nr. 196 Änderung in der Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus, Alfter-Gielsdorf. 379

Personalia

- Nr. 197 Personalchronik. 380

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

- Nr. 198 Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg unter Auflösung der Kirchengemeinden St. Martin und Severin, Bonn-Bad Godesberg, St. Marien und St. Servatius, Bonn-Bad Godesberg, St. Andreas und Evergislus, Bonn-Bad Godesberg (vgl. Amtsblatt Mai 2026, Nr. 112 – 116) 384
Nr. 199 Urkunde der Bezirksregierung Köln über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christopherus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth unter Auflösung der Kirchengemeinden St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfild, St. Martinus in Much, St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg, St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid, St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid, St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid (vgl. Amtsblatt 2026, Nr. 125 – 134). 384

Dokumente seiner Heiligkeit Papst Leo XIV

Nr. 167 Botschaft von Papst Leo XIV. zum 6. Welttag der Großeltern und älteren Menschen

Ich aber werde dich niemals vergessen (*Jes 49,15*)

Liebe Brüder und Schwestern!

Durch den Mund des Propheten Jesaja verspricht der Herr, dass er keinen von uns jemals vergessen wird. Er versichert uns, dass er uns alle eingezeichnet hat in seine Hände (vgl. *Jes 49,16*) und dass seine Liebe größer ist als die einer Mutter zu ihrem Kind (vgl. *Jes 49,15*). Der Prophet lässt uns einen innigen und intensiven Dialog erahnen, in dem Gott jeden Einzelnen und das ganze Volk mit „du“ anspricht. Auch heute können wir diese Worte auf jeden von uns beziehen, und alle dürfen sich von diesem „Ich vergesse dich nicht“ angesprochen fühlen.

Es sind Worte, die mit Trost und Zuversicht erfüllen. Sie sind die Antwort auf ein quälendes Gefühl, das das Herz bewegt: „Der Herr hat mich verlassen, Gott hat mich vergessen“ (*Jes 49,14*). Wie oft in der Heiligen Schrift, insbesondere in den Psalmen, kommt das Gebet aus der Verlorenheit derer, die meinen, ihr Leben sei für niemanden von Interesse und werde vernachlässigt! Das schmerzliche Gefühl, vergessen zu sein, verbindet leider viele Menschen, und unter ihnen sind nicht wenige ältere Leute.

Die Liebe Gottes hingegen, die niemanden vergisst, erscheint als Akt der Gerechtigkeit und als Antwort auf die Anonymität, in der das menschliche Leben allzu oft verloren geht. Insbesondere über dem Leben vieler älterer Menschen scheint ein Schleier zu liegen, der ihre Gesichtszüge verschwimmen lässt und in Vergessenheit hüllt. Das geschieht in den Häusern, in denen Einsamkeit herrscht, und auch in jenen Pflegeeinrichtungen, wo die Gefahr besteht, dass die Einzigartigkeit des Menschen sich auf die Nummer seines Bettes oder sein Krankheitsbild reduziert.

Der Welttag der Großeltern und älteren Menschen ist eine Gelegenheit, neu zu entdecken, dass die Kirche dazu berufen ist, Mutter aller zu sein, und dass es in jedem Alter möglich ist, sich als ein Sohn oder eine Tochter Gottes zu erfahren. Dieser Tag sei daher ein Ansporn für alle, insbesondere für die Jüngeren, die schöne Gewohnheit wiederaufzunehmen, ihre Großeltern, die älteren Familienmitglieder und auch diejenigen zu besuchen, die keinen Besuch erhalten. Bringt ihnen mit dieser Botschaft und eurer Gegenwart die Nähe und Zuneigung des Papstes zum Ausdruck. Tut es so, dass die Worte des Propheten „Ich aber vergesse dich niemals“ in einer herzlichen und liebevollen Begegnung konkrete Gestalt annehmen. „In einer Zeit, die zu Beschleunigung und Fragmentierung neigt, verlangt der menschliche Körper weiterhin

nach Fürsorge und Anerkennung durch Hände, die zu Zärtlichkeit fähig sind, durch aufmerksame Menschen und durch freundliche Worte. Die digitale Kultur vervielfacht Verbindungen und bietet neue Möglichkeiten der Begegnung; dennoch bewahrt das menschliche Herz ein unverzichtbares Bedürfnis nach Nähe“ (Enzyklika *Magnifica humanitas*, 239).

Die Kirche kennt das Leid ihrer älteren Söhne und Töchter; sie weiß sehr wohl, dass man allzu oft mit Voreingenommenheit auf sie blickt und man sie als Last empfindet; sie ist sich bewusst, dass eine gewinnorientierte Wirtschaft die familiären Bindungen schwächt; sie weiß, dass viele ältere Menschen von ihren Kindern verlassen werden, die zur Migration gezwungen sind oder, in einigen Fällen, in den Krieg ziehen müssen. Im Blick auf all diese Gründe verkündet sie freudig das Versprechen des Herrn: „Ich aber vergesse dich niemals!“

Es ist in jedem Alter schön, aber besonders, wenn man nicht mehr jung ist, zu entdecken, dass wir, wie der selige Johannes Paul I. sagte, „von Gott mit einer unvergänglichen Liebe beschenkt sind. Wir wissen: Er hat immer seine Augen auf uns gerichtet, auch wenn es Nacht zu sein scheint. Er ist Vater; noch mehr ist er Mutter“ (Angelus, 10. September 1978). Auch wenn uns dieser Gedanke ungewohnt erscheinen mag, so ist es doch wahr, dass wir auch im Alter nicht aufhören, Söhne und Töchter zu sein, und so bleibt die Einladung, in die Arme Gottes zurückzukehren, dessen Liebe zugleich väterlich und mütterlich ist, jeden Tag gültig.

Viele entdecken erst im Laufe ihres Lebens die Zärtlichkeit Gottes, manchmal gerade auf dem letzten Lebensabschnitt. Denn anders als früher geschieht es immer häufiger, dass Menschen älter werden, ohne je eine echte Glaubenserfahrung gemacht zu haben. In diesem Fall kann das fortgeschrittene Alter, ausgehend von den Fragen, die man sich in dieser Lebensphase mit größerer Dringlichkeit stellt, zur günstigen Gelegenheit werden, um ein geistliches Leben zu beginnen oder wiederaufzunehmen. Auf diesem neuen Weg kann man erkennen, dass Gott, wie der heilige Augustinus sagt, „Mutter ist, weil er wärmt, weil er nährt, weil er stillt, weil er behütet“ (Kommentar zum Psalm 26, II, 18). Dieses Bewusstsein hilft, sich der aufkommenden Gebrechlichkeit nicht zu schämen und zu verstehen, dass wir stets einander brauchen und dass wir alle um Aufmerksamkeit und Fürsorge „betteln“. Zu Gott, der uns seine Nähe schenkt und den wir in seiner Zärtlichkeit immer besser kennenlernen, können wir nun mit kindlichem Vertrauen beten. Es ist nie zu spät, sich an ihn zu wenden. Das kann ein großes Geschenk für alle sein.

Liebe ältere Männer und Frauen, Papst Franziskus sprach von euch als einem „neuen Volk“ (Katechese, 23. Februar 2022), da die Zahl der Menschen im fortgeschrittenen Alter in der Geschichte der Menschheit noch nie so hoch war wie heute. Es ist daher wichtiger denn je, mit euch, dem „neuen Volk“, darüber nachzudenken, worin unsere Berufung bestehen könnte, wenn die Gebrechlichkeit, die den Menschen von Geburt an begleitet, die Oberhand zu gewinnen scheint. Ich möchte euch sagen: Fürchtet euch nicht vor der Gebrechlichkeit! Gerade diese Schwäche birgt ein neues Potenzial, das auch die anderen Lebensabschnitte erhellt. Denn wenn sie angenommen und anerkannt wird, macht die Gebrechlichkeit „das Herz offen für gegenseitige Unterstützung und für die Anrufung Gottes, der das schenken kann, was keine menschliche Macht garantieren kann: die tiefe Versöhnung der Herzen und damit den wahren Frieden“ (Begegnung mit der algerischen Gemeinschaft, Basilika Unserer Lieben Frau von Afrika, Algier, 13. April 2026).

So können wir als Christen das Alter leben: „gebrechlich“, aber zugleich „berufen“. Ein Mann und eine Frau können nämlich noch im Alter wiedergeboren werden (vgl. *Joh* 3,4–6) und mit dem Propheten ausrufen: „Durch Umkehr und Ruhe werdet ihr gerettet, im Stillhalten und Vertrauen liegt eure Kraft“ (*Jes* 30,15). Eine Kraft, die zur Einladung werden kann, nicht auf Arroganz und Macht zurückzugreifen, um das menschliche Zusammenleben zu sichern, sondern auf Versöhnung und wahren Frieden. In dieser Zeit, die so schwer von kriegesischer und sozialer Gewalt geprägt ist, fragen sich viele, wie die Welt aussehen wird, in der ihre Enkelkinder aufwachsen werden. Ich fordere euch, liebe Brüder und Schwestern, dazu auf, mit mir beständig um einen baldigen Frieden in der ganzen Welt zu beten.

Liebe ältere Schwestern und Brüder, ich danke euch, dass ihr mich jeden Tag mit euren Gebeten unterstützt, besonders wenn ihr den Rosenkranz betet. Auch ich versichere euch von Herzen meines Gebets und wünsche euch, dass der Herr, der uns niemals vergisst, uns stets im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe erneuern möge!

Aus dem Vatikan, am 15. Juni 2026

Leo PP. XIV

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 168 Leitlinien zur Bewahrung von gefährdeten kirchlichen Bibliotheksbeständen

Durch die Zusammenlegung oder Auflösung zahlreicher kirchlicher Einrichtungen wie Klöster, Pfarreien oder Bildungseinrichtungen ist auch deren reichhaltiges Bibliothekserbe betroffen. Aufgrund der Häufung und der Brisanz der in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen und Probleme hat die Arbeitsgemeinschaft Katholisch Theologischer Bibliotheken (AKThB) „Leitlinien“ erarbeitet, die in solchen Fällen zur Orientierung dienen sollen. Die Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 2. bis 5. März 2009 hat die „Leitlinien“ zustimmend entgegengenommen und empfohlen, sie als Rahmenempfehlungen in den Diözesen zugrunde zu legen.

1. Allgemeine Grundsätze

In eindringlicher Weise hat sich die Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche in ihrem Schreiben vom 19. März 1994 mit dem Thema „Kirchliche Bibliotheken in der Sendung der Kirche“ beschäftigt und betont, dass die Sorge um die Kulturgüter ein wesentliches Instrument der Evangelisierung ist. Sie vertritt nachdrücklich den Grundsatz, dass „alles vermieden werden [sollte], was der Bewahrung und dem Schutz, der Pflege und der Förderung, der Benutzbarkeit und der Zugänglichkeit dieser Bibliotheken entgegensteht“ (1.3). Diese Aufgabe darf nicht hinter vermeintlich wichtigeren pastoralen Aufgaben zurückstehen. Die Erhaltung bedrohter Bibliotheksbestände ist nach Auffassung der Päpstlichen Kommission insofern eine besondere Verpflichtung, als sie wichtige Kulturgüter sind und der eigenen direkten Verantwortung der Kirche anvertraut bleiben sollen.

2. Fachliche Kriterien

Angesichts des mit der Übernahme oder Auflösung großer Bibliotheksbestände verbundenen erheblichen Aufwandes ist zunächst anhand fachlicher Kriterien und in transparenter Weise zu überprüfen, welche Maßnahmen geboten sind. Jede Bewertungsentscheidung sollte dokumentiert werden.

2.1. Erhaltung von Gesamtbeständen

In sich geschlossene oder organisch erwachsene Bibliotheksbestände ideellen Wertes sollen soweit möglich erhalten werden. Der ideelle Wert des Bestandes bemisst sich danach, ob er aufgrund seiner Zusammensetzung bereits an sich einen besonderen Quellenwert etwa im Hinblick auf die Geschichte und kulturelle Prägung einer Person, Gruppe, Einrichtung oder Region besitzt.

2.2. Auflösung von Bibliotheksbeständen

Besitzt ein Bibliotheksbestand in seiner Gesamtheit nur einen geringen ideellen Wert, soll er aufgelöst oder nur in Teilen übernommen werden. Übernommen werden können dabei generell nur solche Bestände, die in das Profil der übernehmenden Bibliothek passen bzw. einen ideellen Wert besitzen. Bücher und andere Medien, die sich durch einen individuellen Charakter oder eine besondere Gestaltung auszeichnen, sind grundsätzlich aufzubewahren. Kriterien dafür sind insbesondere Seltenheit (vor allem im kirchlichen Bereich), Entstehungsprozess (z. B. Besonderheiten im Druck oder in der Einbandgestaltung), Herkunft (z. B. Besitzeinträge) und Benutzung (z. B. Glossen oder andere Lesespuren). Diese Merkmale sind in der Regel bereits ungeprüft bei einem Erscheinungsdatum vor 1800 vorauszusetzen. Der ideelle Wert kann sich zudem aus der inhaltlichen Bedeutung für die betreffende Institution, die Region oder die wissenschaftliche Forschung ergeben. Ein weiteres Beurteilungskriterium ist der materielle Wert der Bücher, d. h. es muss festgestellt werden, ob durch deren Verlust ein materieller Schaden für die Einrichtung entstehen würde.

Im Falle einer Abgabe oder Makulierung müssen die betroffenen Werke aus eventuell vorhandenen Inventarverzeichnissen ausgetragen und gegebenenfalls entwidmet werden. Die entsprechenden Dokumente sollen aufbewahrt werden.

2.3. Ersatzformen

Die Erhaltung des Originals hat grundsätzlich Vorrang. Im Einzelfall ist auch eine Ersatzverfilmung bzw. Ersatzdigitalisierung möglich. Eine Ersatzdigitalisierung setzt voraus, dass eine Langzeitverfügbarkeit der Daten sichergestellt ist. Im Fall der Abgabe oder Makulierung kann gegebenenfalls die Zusammensetzung des Bestandes durch Kataloge oder Inventarlisten dokumentiert werden.

3. Aufbewahrungsorte

3.1. Mögliche Aufbewahrungsorte

Auf der Grundlage der fachlichen Bewertung kommen insbesondere folgende Modelle für die Aufbewahrung kirchlicher Bibliotheksbestände in Frage:

- Bewahrung vor Ort,
- Eingliederung in benachbarte kirchliche Bibliotheken (ganz oder teilweise),
- Zentralisierung in den Diözesen nach dem Belegenheitsprinzip,
- Bildung von Schwerpunktbibliotheken (z.B. nach thematischen Kriterien bei unterschiedlichen Trägern),
- Abgabe an kirchliche Einrichtungen außerhalb Deutschlands.

Erhaltenswerte Bibliotheksbestände sollten möglichst in kirchlicher Verantwortung bleiben. Im Fall der Weitergabe an andere Institutionen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Herkunft nachvollzogen werden kann.

3.2. Unterbringung

Bibliotheksbestände sind in geeigneten Räumen aufzubewahren. Räume sind geeignet, wenn sie die konservatorischen Voraussetzungen (Raumklima, bauliche Anforderungen) erfüllen, eine sichere Verwahrung gewährleisten und nur ein kontrollierter Zugang möglich ist.

4. Rechtliche und finanzielle Gesichtspunkte

4.1. Rechtsverhältnisse

Jede Erwerbsentscheidung muss dokumentiert werden. Verträge über die Übernahme von Bibliotheksbeständen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Form. Sollte das Eigentum dabei nicht übertragen werden, ist darauf zu achten, dass der übernehmenden Einrichtung daraus kein Nachteil entsteht. Dabei sollte die Verhältnismäßigkeit der gegenseitigen Leistungen gewährleistet sein. Übernommene Bibliotheksbestände sollen zu den in der übernehmenden Bibliothek üblichen Nutzungsbedingungen zugänglich gemacht werden.

4.2. Finanzielle Regelungen

Die Übernahme oder Auflösung großer Bibliotheksbestände kann mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden sein. Kosten entstehen vor allem aus der Verlagerung (Transport), der Aufbewahrung (räumliche Unterbringung, Restaurierung), der Zugänglichmachung (Katalogisierung, personelle Ausstattung), der Auflösung (Sichtung, Reduzierung, Vermarktung, Makulierung) und der qualifizierten Aussonderung bzw. der Erstellung von Ersatzformen. Die abgebende Stelle soll sich daher in angemessener Form an den Kosten beteiligen.

5. Beitrag der Diözesanbibliotheken

5.1. Aufgaben der Diözesanbibliotheken

Bei den Bemühungen um eine Bewahrung gefährdeter kirchlicher Bibliotheksbestände kommt der jeweiligen Diözesanbibliothek bzw. einer anderen vom Ortsbischof mit dieser Aufgabe betrauten kirchlichen Bibliothek eine bedeutende Rolle zu. Die Diözesanbibliotheken sind wissenschaftliche Einrichtungen. Sie sammeln, bewahren und erschließen historische und aktuelle Literatur zu allen theologischen Disziplinen sowie zu Geschichte und Kultur und machen sie allen Interessierten zugänglich. In bibliothekarischen Fragen beraten sie außerdem die diözesanen Dienststellen und die sonstigen kirchlichen Einrichtungen im Diözesangebiet.

5.2. Belegenheitsprinzip

Für Bibliotheken, die der Aufsicht des Ortsbischofs unterstehen, ist die jeweilige Diözesanbibliothek zuständig. Bei allen anderen Bibliotheken, die Diözesen zur Übernahme angeboten werden, soll sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Belegenheitsprinzip richten. Ein Zwang zur Annahme besteht nicht. Die Belegenheit bestimmt sich nach dem letzten Aufenthaltsort der Bibliothek. Abweichend vom Belegenheitsprinzip können Bibliotheksbestände auch an überdiözesane Schwerpunktbibliotheken mit unterschiedlichen thematischen Sammelgebieten abgegeben werden. Die Diözesanbibliotheken stehen anderen, innerhalb ihres Diözesansprengels gelegenen kirchlichen Rechtsträgern beratend zur Seite.

6. Beitrag der Arbeitsgemeinschaft der Katholisch Theologischen Bibliotheken

6.1. Aufgaben der AKThB

In fachlichen Fragen steht die AKThB als Ansprechpartner beratend zur Verfügung. Die Arbeitsgemeinschaft Katholisch-Theologischer Bibliotheken (AKThB) ist der Verband wissenschaftlicher Bibliotheken in katholisch-kirchlicher Trägerschaft. Er ist in allen bibliothekarischen Fragen die zuständige Stelle für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sowie der Deutschen Ordensoberkonferenz. Der Verband vertritt die Interessen seiner gegenwärtig rund 160 Mitgliedsbibliotheken und gewährleistet den fachlichen Austausch, die Beratung und Fortbildung.

6.2. Dokumentation der Veränderungen im Jahrbuch „Kirchliches Buch- und Bibliothekswesen“ der AKThB.

Alle Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft sind gebeten, dem Vorstand der AKThB Veränderungen bei großen oder bedeutenden Buchbeständen mitzuteilen. Die AKThB dokumentiert diese Veränderungen in ihrem Jahrbuch und informiert über Schwerpunktbibliotheken.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 169 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

Der Katholische Kirchengemeindeverband Bad Godesberg wird mit Ablauf des 31.12.2026 aufgelöst.

Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden zum 31.12.2026 geschlossen und ab dem 01.01.2027 von der Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg wird mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 26. Februar 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 26.02.2026 angeordnete Auflösung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

10.06.2026

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

Nr. 170 Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

Die Katholischen Kirchengemeindeverbände Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth werden mit Ablauf des 31.12.2026 aufgelöst.

Die Akten der Kirchengemeindeverbände werden zum 31.12.2026 geschlossen und ab dem 01.01.2027 von der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum 31.12.2026 sind Abschlussbilanzen der aufgelösten Kirchengemeindeverbände, in denen alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanzen sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeindeverbände. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeindeverbände gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Die Siegel der Kirchengemeindeverbände Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth werden mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026, für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 26. März 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 26.03.2026 angeordnete Auflösung der Kath. Kirchengemeindeverbände Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterath wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

10.06.2026

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

Nr. 171 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Agatha in Nideggen-Embken

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Agatha in Nideggen-Embken zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Agatha in Nideggen-Embken und der Kirchengemeinde St. Agatha in Nideggen-Embken werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – bereits verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Agatha in Nideggen-Embken hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	669	10
1994	622	6
2005	622	4
2016	519	4
2020	491	1
2022	470	4
2023	467	8
2024	447	3

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Agatha in Nideggen-Embken an die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Zülpich inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Agatha in Nideggen-Embken und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Agatha in Nideggen-Embkem und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Zülpich und des Seelsorgebereichs Weilerswist an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 172 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Agnes in Zülpich-Lövenich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Agnes in Zülpich-Lövenich zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Agnes in Zülpich-Lövenich und der Kirchengemeinde St. Agnes in Zülpich-Lövenich werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – bereits verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Agnes in Zülpich-Lövenich hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	476	8
1994	466	5
2005	403	
2016	364	1
2020	362	3
2022	339	
2023	333	
2024	326	2

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Agnes in Zülpich-Lövenich an die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Zülpich inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Agnes in Zülpich-Lövenich und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden. So hat die Kirchengemeinde aktuell keinen gewählten Kirchenvorstand.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Agnes in Zülpich-Lövenich und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Zülpich und des Seelsorgebereichs Weilerswist an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 173 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara in Nideggen-Muldenau

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara in Nideggen-Muldenau zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zulpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Barbara in Nideggen-Muldenau und der Kirchengemeinde St. Barbara in Nideggen-Muldenau werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – bereits verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Barbara in Nideggen-Muldenau hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	162	2
1994	151	3
2005	129	1
2016	99	1
2020	93	1
2022	83	
2023	79	
2024	73	2

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Barbara in Nideggen-Muldenau an die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Zülpich inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Barbara in Nideggen-Muldenau und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden. So hat die Kirchengemeinde aktuell keinen gewählten Kirchenvorstand.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara in Nideggen-Muldenau und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Zülpich und des Seelsorgebereichs Weilerswist an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 174 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus in Zülpich-Bessenich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus in Zülpich-Bessenich zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Christophorus in Zülpich-Bessenich und der Kirchengemeinde St. Christophorus in Zülpich-Bessenich werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – bereits verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Christophorus in Zülpich-Bessenich hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	394	7
1994	364	2
2005	356	4
2016	278	3
2020	314	
2022	317	2
2023	313	2
2024	305	

Dass sich die Zahlen der Katholiken und Taufspendungen zwischen den Jahren 2016 und 2020 nicht im möglicherweise erwartbaren Maße verringert haben, hängt mit verstärktem Zuzug von Menschen wegen der Errichtung eines Neubaugebiets auf dem Pfarrgebiet in der Zwischenzeit zusammen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Christophorus in Zülpich-Bessenich an die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Zülpich inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Christophorus in Zülpich-Bessenich und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden. So hat die Kirchengemeinde aktuell keinen gewählten Kirchenvorstand.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus in Zülpich-Bessenich und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Zülpich und des Seelsorgebereichs Weilerswist an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren

gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 175 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf und der Kirchengemeinde St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – bereits verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	206	6
1994	207	1
2005	218	3
2016	175	2
2020	178	
2022	174	1
2023	163	
2024	166	

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf an die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Zülpich inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden. So hat die Kirchengemeinde aktuell keinen gewählten Kirchenvorstand.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechnigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Zülpich und des Seelsorgebereichs Weilerswist an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfükten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 176 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen und der Kirchengemeinde St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – bereits verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	1.035	7
1994	1.033	9
2005	1.100	12
2016	1.027	8
2020	987	4
2022	905	13
2023	871	3
2024	854	7

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nicht nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei

St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen an die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Zülpich inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Zülpich und des Seelsorgebereichs Weilerswist an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 177 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gereon in Zülpich-Dürscheven

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gereon in Zülpich-Dürscheven zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Gereon in Zülpich-Dürscheven und der Kirchengemeinde St. Gereon in Zülpich-Dürscheven werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – bereits verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Gereon in Zülpich-Dürscheven hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	371	4
1994	379	
2005	379	4
2016	316	3
2020	325	3
2022	315	4
2023	303	5
2024	307	2

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Gereon in Zülpich-Dürscheven die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Zülpich inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Gereon in Zülpich-Dürscheven und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfärrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfärrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gereon in Zülpich-Dürscheven und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Zülpich und des Seelsorgebereichs Weilerswist an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 178 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf und der Kirchengemeinde St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – bereits verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	180	4
1994	160	2
2005	137	
2016	133	1
2020	137	1
2022	127	
2023	127	2
2024	122	

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf an die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Zülpich inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Zülpich und des Seelsorgebereichs Weilerswist an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 179 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechts-

persönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim und der Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2026

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – bereits verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	685	8
1994	697	5
2005	551	2
2016	472	4
2020	468	3
2022	438	4
2023	419	2
2024	409	

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Zülpich inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden. So hat die Kirchengemeinde aktuell keinen gewählten Kirchenvorstand.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Zülpich und des Seelsorgebereichs Weilerswist an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 180 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zulpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich und der Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken in der Pfarrei Hl. Kreuz hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	1.947	18
1994	2.130	19
2005	1.907	10
2016	2.405	18
2020	2.459	20
2022	2.364	19
2023	2.312	21
2024	2.276	17

Das sprunghafte, einmalige Anwachsen der Zahl der Katholiken und der Taufspendungen, das sich in den Zahlen zum Jahr 2016 zeigt, ist durch die im Jahr 2016 durchgeführte Feststellung der Pfarrgrenzen zu erklären.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich an die Pfarrei St. Peter, Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Weilerswist inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Weilerswist und des Seelsorgebereichs Zülpich an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 181 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Johannes der Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich und der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Johannes der Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	1.210	11
1994	1.324	12
2005	1.593	7
2016	1.468	9
2020	1.352	9
2022	1.231	13
2023	1.201	10
2024	1.152	9

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Johannes der Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich an die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Weilerswist inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Johannes der Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden. So hat die Kirchengemeinde aktuell keinen gewählten Kirchenvorstand.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Zülpich und des Seelsorgebereichs Weilerswist an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 182 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich und der Kirchengemeinde St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	1.323	9
1994	1.280	12
2005	1.300	18
2016	1.139	9
2020	1.096	7
2022	1.056	8
2023	1.105	7
2024	1.083	11

Das sprunghafte, einmalige Anwachsen der Zahl der Katholiken und der Taufspendungen, das sich in den Zahlen zum Jahr 2023 zeigt, ist durch die im Jahr 2023 vollzogene Fusion mit der Pfarrei St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich zu erklären.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Zülpich inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Zülpich und des Seelsorgebereichs Weilerswist an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 183 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kunibert in Zülpich-Enzen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kunibert in Zülpich-Enzen zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Kunibert in Zülpich-Enzen und der Kirchengemeinde St. Kunibert in Zülpich-Enzen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – bereits verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Kunibert in Zülpich-Enzen hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	451	3
1994	413	10
2005	428	5
2016	382	4
2020	350	3
2022	334	
2023	335	5
2024	332	3

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Kunibert in Zülpich-Enzen die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Zülpich inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Kunibert in Zülpich-Enzen und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden. So hat die Kirchengemeinde aktuell keinen gewählten Kirchenvorstand.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kunibert in Zülpich und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Zülpich und des Seelsorgebereichs Weilerswist an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 184 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich und der Kirchengemeinde St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – bereits verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	946	4
1994	885	7
2005	953	15
2016	806	2
2020	760	4
2022	706	11
2023	679	6
2024	633	3

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nicht nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich an die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Zülpich inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden. So hat die Kirchengemeinde aktuell keinen gewählten Kirchenvorstand.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Zülpich und des Seelsorgebereichs Weilerswist an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 185 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich und der Kirchengemeinde St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – bereits verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	704	3
1994	704	4
2005	690	4
2016	658	3
2020	596	5
2022	572	11
2023	571	7
2024	553	5

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich an die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Zülpich inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden. So hat die Kirchengemeinde aktuell keinen gewählten Kirchenvorstand.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Zülpich und des Seelsorgebereichs Weilerswist an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren

gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 186 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta in Zülpich-Hoven

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta in Zülpich-Hoven zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Margareta in Zülpich-Hoven und der Kirchengemeinde St. Margareta in Zülpich-Hoven werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – bereits verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Margareta in Zülpich-Hoven hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	942	6
1994	721	14
2005	834	10
2016	740	3
2020	675	3
2022	675	5
2023	664	2
2024	654	2

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Margareta in Zülpich-Hoven die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Zülpich inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Margareta in Zülpich-Hoven und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden. So hat die Kirchengemeinde aktuell keinen gewählten Kirchenvorstand.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta in Zülpich-Hoven und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Zülpich und des Seelsorgebereichs Weilerswist an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 187 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mauritius in Weilerswist

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mauritius in Weilerswist zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Mauritius in Weilerswist und der Kirchengemeinde St. Mauritius in Weilerswist werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Mauritius in Weilerswist hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	3.846	17
1994	4.112	33
2005	3.984	26
2016	3.441	16
2020	3.208	18
2022	3.024	20
2023	2.905	21
2024	2.810	17

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Mauritius in Weilerswist an die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Weilerswist inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Mauritius in Weilerswist und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden. So hat die Kirchengemeinde aktuell keinen gewählten Kirchenvorstand.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mauritius in Weilerswist und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Weilerswist und des Seelsorgebereichs Zülpich an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfüigten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 188 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich und der Kirchengemeinde St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	1.390	29
1994	1.408	24
2005	1.329	14
2016	1.100	6
2020	1.071	9
2022	1.016	9
2023	969	6
2024	950	9

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich an die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Zülpich inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Zülpich und des Seelsorgebereichs Weilerswist an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 189 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum und der Kirchengemeinde St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	2.608	17
1994	2.628	20
2005	2.628	19
2016	2.162	10
2020	1.960	13
2022	1.871	16
2023	1.842	12
2024	1.800	16

Zu berücksichtigen ist dabei, dass im Jahre 2016 eine Abtretung eines gewissen Teiles des Pfarreigebietes im Rahmen der Neufeststellung der Pfarrgrenzen erfolgte, was zu einem verhältnismäßig größeren Rückgang der Zahl der Katholiken und Taufspendungen zu diesem Zeitpunkt führte.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum an die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zulpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Weilerswist inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Pankratius und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zulpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden. So hat die Kirchengemeinde aktuell keinen gewählten Kirchenvorstand.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zulpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinde des Seelsorgebereichs Weilerswist und des Seelsorgebereichs Zülpich an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 190 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius in Zülpich-Rövenich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius in Zülpich-Rövenich zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Pankratius in Zülpich-Rövenich und der Kirchengemeinde St. Pankratius in Zülpich-Rövenich werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – bereits verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Pankratius in Zülpich-Rövenich hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	343	3
1994	311	2
2005	308	3
2016	276	1
2020	254	1
2022	248	3
2023	257	
2024	254	1

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Pankratius in Zülpich-Rövenich an die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Zülpich inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Pankratius in Zülpich-Rövenich und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden. So hat die Kirchengemeinde aktuell keinen gewählten Kirchenvorstand.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechnigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius in Zülpich-Rövenich und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Zülpich und des Seelsorgebereichs Weilerswist an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfükten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 191 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter in Zülpich-Nemmenich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter in Zülpich-Nemmenich zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Peter in Zülpich-Nemmenich und der Kirchengemeinde St. Peter in Zülpich-Nemmenich werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – bereits verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Peter in Zülpich-Nemmenich hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	522	6
1994	538	5
2005	476	3
2016	471	3
2020	414	2
2022	390	4
2023	399	2
2024	385	4

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei

St. Peter in Zülpich-Nemmenich an die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Zülpich inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Peter in Zülpich-Nemmenich und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter in Zülpich-Nemmenich und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Zülpich und des Seelsorgebereichs Weilerswist an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 192 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin in Zülpich-Merzenich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin in Zülpich-Merzenich zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Severin in Zülpich-Merzenich und der Kirchengemeinde St. Severin in Zülpich-Merzenich werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – bereits verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Severin in Zülpich-Merzenich hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	149	
1994	134	1
2005	121	
2016	125	2
2020	118	
2022	111	
2023	110	1
2024	113	1

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Severin in Zülpich-Merzenich an die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Zülpich inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Severin in Zülpich-Merzenich und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden. So hat die Kirchengemeinde aktuell keinen gewählten Kirchenvorstand.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin in Zülpich-Merzenich und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Zülpich und des Seelsorgebereichs Weilerswist an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 193 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich mit Sitz in Mühlenberg 9 a, 53909 Zülpich.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich und der Kirchengemeinde St. Stephani Auffindung in Bürvenich werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – bereits verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	698	11
1994	770	4
2005	813	1
2016	739	7
2020	744	8
2022	731	9
2023	729	4
2024	713	8

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich an die Pfarrei St. Peter, Weilerswist und Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Zülpich inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden. So hat die Kirchengemeinde aktuell keinen gewählten Kirchenvorstand.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Zülpich und des Seelsorgebereichs Weilerswist an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 194 Dekret über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2026 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Agatha in Nideggen-Embken
- St. Agnes in Zülpich-Lövenich
- St. Barbara in Nideggen-Muldenau
- St. Christophorus in Zülpich-Bessenich
- St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf
- St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen
- St. Gereon in Zülpich-Dürscheven
- St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf
- Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim
- Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich
- St. Johannes der Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich
- St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich
- St. Kunibert in Zülpich-Enzen
- St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich
- St. Kunibert in Zülpich-Ülpnich
- St. Margareta in Zülpich-Hoven
- St. Mauritius in Weilerswist
- St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich
- St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum
- St. Pankratius in Zülpich-Rövenich
- St. Peter in Zülpich-Nemmenich

- St. Severin in Züllich-Merzenich
- St. Stephani Auffindung in Züllich-Bürvenich

mit Wirkung zum 01.01.2027 der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Züllich zugeordnet.

Die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde erhält zum 01.01.2027 den Namen St. Peter, Weilerswist und Züllich.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Züllich.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde ist weiterhin die auf den Namen St. Peter geweihte Kirche in Mühlenberg 9 a, 53909 Züllich.

Die Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Züllich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2027 mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Züllich in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Züllich wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Züllich über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der unter 1. genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Züllich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Züllich

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2027 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Peter, Weilerswist und Züllich

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Peter, Weilerswist und Züllich

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde wird die Neuwahl des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich auf den 13./14.03.2027 festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Peter, Zülpich hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	3.771	34
1994	3.863	25
2005	3.651	24
2016	3.350	24
2020	3.202	15
2022	3.125	22
2023	3.094	21
2024	3.040	14

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschluss der aufgehobenen Pfarreien im Seelsorgebereich Weilerswist und im Seelsorgebereich Zülpich an die Pfarrei St. Peter, Zülpich und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens hat bereits seit Jahren ein einziger Pfarrer die Leitung der Pfarreien im Seelsorgebereich Zülpich inne, seit September 2025 stehen ferner alle Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, unter der Leitung eines einzigen Pfarrers.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch den Anschluss der aufgehobenen Pfarreien im Seelsorgebereich Weilerswist und im Seelsorgebereich Zülpich an die Pfarrei St. Peter, Zülpich erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Anschlussfusion der anderen Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Zülpich und des Seelsorgebereichs Weilerswist an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich, zukünftig St. Peter, Weilerswist und Zülpich, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 195 Änderung in der Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Georg, Köln

Köln, 15. Juni 2026

Für die Kirchengemeinde wurde am 12. Mai 2016 eine Vermögensverwaltung eingerichtet (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 473).

Mit Ablauf des 30. Juni 2026 wird Pfarrer Dr. Hermann-Josef Reuther als Vermögensverwalter entpflichtet. Mit Wirkung zum 01.07.2026 wird Pfarrer Dr. Dominik Meiering zum neuen Vermögensverwalter bestellt.

Nr. 196 Änderung in der Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus, Alfter-Gielsdorf

Köln, 10. Juni 2026

Für die Kirchengemeinde wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2026 eine Vermögensverwaltung eingerichtet (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 31).

Mit sofortiger Wirkung wird Herr Volker Schmidt, geb. am 25.05.1970, Alfter, zum Stellvertreter des Vermögensverwalters bestellt.

Personalia

Nr. 197 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde am 12. Juni 2026, dem Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu, zum Priester geweiht:

Herr Kaplan Christian Gawenda, Christus-König, Köln-Porz.

Herr Kaplan Marek Osiecki, Hl. Andreas Apostel, Toruń (Polen).

Herr Kaplan Francesco Tabacco, Hl. Bartholomäus Apostel, Avezzano (Italien).

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

01.03. *Herr Kaplan Johannes Ludger Kutter*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Stadtseelsorger des Malteser Hilfsdienst e.V. in Köln.

01.03. *Herr Kaplan Jan Sven Thomsen*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Stadtseelsorger des Malteser Hilfsdienst e.V. in Köln.

23.04. *Herr Pfarrer Joachim Decker*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Düsseldorf-Nord/Angerland im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V..

23.04. *Pater Varghese Lakra OFM* weiterhin bis zum 31. August 2027 zum Kaplan an den Pfarreien Hl. Johannes XXIII. in Köln-Chorweiler und St. Pankratius in Köln-Worringen sowie an den Pfarreien St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler, St. Elisabeth in Köln-Pesch und St. Martinus in Köln-Esch im Seelsorgebereich Kreuz-Köln-Nord des Stadtdekanates Köln.

23.04. *Herr Kaplan Clemens Neuhoff* mit Wirkung vom 1. September 2026 zum Kaplan an der Pfarrei St. Michael und St. Gertrud in Oberberg-Süd im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.

24.04. *Herr Pfarrer Peter Heidkamp* weiterhin bis zum 31. Mai 2027 zum Subsidiar an den Pfarreien Christus König in Köln-Porz und St. Maximilian Kolbe in Köln-Porz sowie an den Pfarreien St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen, St. Clemens in Köln-Porz-Langel, St. Josef in Köln-Porz und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen des Stadtdekanates Köln.

24.04. *Herr Pfarrer Jan Opiéla* mit Wirkung vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Mai 2029 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Bonifatius in Düsseldorf und St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk im Stadtdekanat Düsseldorf.

29.04. *Herr Pfarrer Michele Lionetti*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. September 2026 zum Pfarrer an der Pfarrei St. Dionysius in Köln und an den Pfarreien St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch, Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch sowie St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Stadtdekanates Köln.

11.05. *Herr Kaplan Dr. Chimezie Zephilinus Agbo* weiterhin bis zum 31. August 2027, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, zum Kaplan an den Pfarreien St. Bonifatius in Düsseldorf-Bilk und St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk im Stadtdekanat Düsseldorf sowie zum Leiter der nigerianischen Seelsorgestelle in Düsseldorf.

11.05. *Herr Diakon Ulf Bettels* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei Heilige Familie in Köln im Stadtdekanat Köln.

11.05. *Herr Pfarrer Joseph Busuulwa* weiterhin bis zum 31. Juli 2028 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Dionysius in Köln-Longerich und Lindweiler sowie an den Pfarreien Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch, St. Katharina und Clemens in Köln-Niehl und St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch im Stadtdekanat Köln.

11.05. *Pater Tijo George CMI* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Joseph und St. Norbert in Köln-Dellbrück sowie St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno in Köln-Holweide im Seelsorgebereich Dellbrück/Holweide des Stadtdekanates Köln.

11.05. *Pater Dinu George CMI* mit Wirkung vom 1. September 2026, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen-Heckinghausen, St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost sowie an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Marien in Wuppertal-Barmen, St. Konrad

- in Wuppertal-Hatzfeld und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost und an der Pfarrei St. Antonius in Wuppertal im Stadtdekanat Wuppertal.
- 11.05. *Pater Franciszek Oracz CSSp* mit Wirkung vom 1. Juli 2026, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar mit dem Titel „Pfarrer“ an den Pfarreien St. Lambertus in Mettmann und St. Maximin in Wülfrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 11.05. *Herr Pfarrer Cornel Schmitz* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Joseph und St. Norbert in Köln-Dellbrück sowie St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno in Köln-Holweide im Seelsorgebereich Dellbrück/Holweide des Stadtdekanates Köln.
- 11.05. *Pater Nibin Sebastian CMI*, befristet bis zum 31. August 2027 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Gabriel in Dormagen-Delrath, St. Joseph in Dormagen-Delhoven, St. Odilia in Dormagen-Gohr, St. Pankratius in Dormagen-Nievenheim, St. Agatha in Dormagen-Straberg und St. Aloysius in Dormagen-Stürzelberg im Seelsorgebereich Dormagen-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 11.05. *Herr Diakon Roland Tschunitsch* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an der Pfarrei Heilige Familie in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 11.05. *Pater Joseph Vadakkekara CMI* mit Wirkung vom 1. Juli 2026 befristet bis zum 31. August 2027, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Rochus in Overath-Heiligenhaus, St. Mariä Heimsuchung in Overath-Marialinden, St. Walburga in Overath, St. Barbara in Overath-Steinenbrück, Maria Hilf in Overath-Vilkerath, St. Lucia in Overath-Immekeppel und St. Mariä Himmelfahrt in Overath-Untereschbach im Seelsorgebereich Overath des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 11.05. *Herr Pfarrer Dr. Huaqing Zhao* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an der Pfarrei Heilige Familie in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 12.05. *Herr Kaplan Michael Schiller*, mit Wirkung vom 1. Juli 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar mit dem Titel „Pfarrer“ an der Pfarrei St. Nikolaus in Rösrath im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 13.05. *Herr Kaplan Markus Brandt* mit Wirkung vom 1. September 2026 zum Kaplan an den Pfarreien St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf sowie St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 13.05. *Herr Pfarrer Ulrich Eßer* mit Wirkung vom 1. September 2026 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Johannes XXIII. in Köln sowie St. Marien und Engelbert in Köln und an den Pfarreien St. Hubertus in Köln-Brück und St. Gereon in Köln-Merheim im Seelsorgebereich Brück/Merheim sowie, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 an der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 13.05. *Herr Pfarrer Andreas Luckey* mit Wirkung vom 1. September 2026 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Suitbertus in Remscheid sowie St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid.
- 13.05. *Herr Pfarrer Jose Narciso Pérez-Pérez*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. Juni 2026 zum Pfarrverweser an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 13.05. *Msgr. Prof. Dr. Peter Schallenberg*, weiterhin bis zum 31. August 2032, als Geistlicher Beirat für den Diözesanverband Köln im Bundesverband der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung in Köln.
- 13.05. *Herr Diakon Michael Werner* mit Wirkung vom 1. Juli 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Rochus in Overath-Heiligenhaus, St. Mariä Heimsuchung in Overath-Marialinden, St. Walburga in Overath, St. Barbara in Overath-Steinenbrück, Maria Hilf in Overath-Vilkerath, St. Lucia in Overath-Immekeppel und St. Mariä Himmelfahrt in Overath-Untereschbach im Seelsorgebereich Overath des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 20.05. *Herr Kaplan Andrzej Bednarz* mit Wirkung vom 1. Juli 2026 zum Pfarrvikar mit dem Titel „Pfarrer“ an den Pfarreien St. Elisabeth in Wissen-Birken-Honigssessen, St. Bonifatius in Wissen-Elkhausen, St. Marien in Wissen-Mittelhof, Kreuzerhöhung in Wissen und St. Katharina in Wissen-Schönstein-Selbach im Seelsorgebereich Obere Sieg des Kreisdekanates Altenkirchen.
- 31.05. *Herr Diakon Duc-Y Bui* zum Diakon an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich Sankt Augustin und an den Pfarreien St. Johannes in Lohmar und St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.

- 31.05. *Herr Diakon Thiemo Kraus* zum Diakon an den Pfarreien St. Bonifatius in Düsseldorf und St. Martin in Düsseldorf-Bilk im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 31.05. *Herr Diakon Caspar Völzgen* zum Diakon an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Marien in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost und an den Pfarreien St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen-Heckinghausen, St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost sowie an der Pfarrei St. Antonius in Wuppertal im Stadtdekanat Wuppertal.
- 31.05. *Herr Diakon Dustin Walseck* zum Diakon an den Pfarreien St. Elisabeth in Bonn, St. Quirin in Bonn-Dottendorf, St. Winfried in Bonn und St. Nikolaus in Bonn-Kessenich im Seelsorgebereich Bonn-Süd des Stadtdekanates Bonn.
- 01.06. *Herr Pfarrer Dr. Prosper Nguma Ambena*, weiterhin bis zum 31. August 2027, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an den Pfarreien Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstöckchen und St. Marien in Köln-Nippes im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen sowie an der Pfarrei St. Engelbert und Bonifatius in Köln-Riehl im Stadtdekanat Köln.
- 01.06. *Pater Sebastian Mukalel Devasia CMI* weiterhin bis zum 31. August 2027, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Quirin und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch, St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl und Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch im Seelsorgebereich Köln-Mauenheim/Niehl/Weidenpesch sowie an der Pfarrei St. Dionysius in Köln-Longerich/Lindweiler im Stadtdekanat Köln.
- 01.06. *Herr Diakon Clayton Nickel* mit Wirkung vom 1. September 2026, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Diakon an den Pfarreien St. Clemens in Solingen, St. Sebastian in Solingen-Ohligs und St. Johannes der Täufer in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 01.06. *Herr Dr. Mahimadas Palaraju* weiterhin bis zum 31. August 2031, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Joseph in Wuppertal-Ronsdorf im Seelsorgebereich Wuppertal Südhöhen des Stadtdekanates Wuppertal.
- 01.06. *Herr Kaplan Antony Kuruz Kilaiton Thommai* mit Wirkung vom 1. September 2026, befristet bis zum 31. August 2030 und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan an den Pfarreien St. Clemens in Solingen, St. Sebastian in Solingen-Ohligs und St. Johannes der Täufer in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 12.06. *Herr Neupriester Christian Gawenda*, befristet bis zum 31. August 2026, zum Kaplan an den Pfarreien St. Josef in Köln-Porz, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen, St. Clemens in Köln-Porz-Langel und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen sowie an den Pfarreien Christus König in Köln-Porz und St. Maximilian Kolbe in Köln-Porz-Eil/Finkenberg/Gremberghoven des Stadtdekanates Köln.
- 12.06. *Herr Neupriester Marek Osiecki*, befristet bis zum 31. August 2026, zum Kaplan an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich Leverkusen-Südost sowie an den Pfarreien St. Remigius in Leverkusen-Opladen und St. Maurinus und Marien in Leverkusen-Lützenkirchen im Stadtdekanat Leverkusen.
- 12.06. *Herr Neupriester Francesco Tabacco*, befristet bis zum 31. August 2026, zum Kaplan an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 23.04. *Herrn Pfarrer Michael Bauer* weiterhin bis zum 31. August 2030 für die Übernahme der deutschsprachigen Seelsorge in Shanghai, Volksrepublik China im Auftrag des Auslandssekretariates der Deutschen Bischofskonferenz freigestellt.
- 23.04. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Sebastian Bremer* angenommen und ihn mit Ablauf des 30. August 2026 als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Joseph und St. Norbert in Köln-Dellbrück und St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno in Köln-Holweide im Seelsorgebereich Dellbrück/Holweide des Stadtdekanates Köln entpflichtet und ihn gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2026 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Franziskus in Oberberg Mitte im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis ernannt.
- 23.04. *Pater Joby Chakkalackal Pathrose CMI*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, als Subsidiar an den Pfarreien St. Gabriel in Dormagen-Delrath, St. Joseph in Dormagen-Delhoven, St. Odilia in Dormagen-Gohr,

- St. Pankratius in Dormagen-Nievenheim, St. Agatha in Dormagen-Straberg und St. Aloysius in Dormagen-Stürzelberg im Seelsorgebereich Dormagen-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss entpflichtet.
- 23.04. *Herrn Diakon Hans Josef Mies* mit Wirkung zum 30. April 2026 als Bezirkspräses des Bezirksverbandes Köln-Süd im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. entpflichtet.
- 29.04. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Michael Pulger* angenommen und ihn mit Ablauf des 30. November 2026 in den Ruhestand versetzt.
- 30.04. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Alfons Adelpkamp* angenommen und ihn mit Ablauf des 30. August 2026 in den Ruhestand versetzt.
- 05.05. *Herrn Kaplan Dr. Christian Jasper* mit Wirkung vom 1. September 2026 zum Stadtjugendseelsorger im Stadtdekanat Düsseldorf sowie zum Schulseelsorger am Erzbischöflichen St. Ursula-Gymnasium und am Erzbischöflichen St. Ursula-Berufskolleg in Düsseldorf sowie zum Rector ecclesiae der Kreuzherrenkirche in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf ernannt und ihm den Titel „Pfarrer“ verliehen.
- 18.05. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Ulrich Kern* angenommen und ihn mit Ablauf des 30. August 2027 in den Ruhestand versetzt.
- 20.05. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Michael Arend* angenommen und ihn mit Ablauf des 30. August 2026 in den Ruhestand versetzt.
- 21.05. den Verzicht von *Herrn Kreisdechant Hans-Günther Korr* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. Dezember 2027 als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg, St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang und St. Joseph in Neuss-Weißenberg im Seelsorgebereich Neuss-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss entpflichtet.
- 31.05. *Pater Francis Arockiasamy Muthusamy OFM*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, als Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler, St. Elisabeth in Köln-Pesch und St. Martinus in Köln-Esch im Seelsorgebereich Kreuz-Köln-Nord sowie an den Pfarreien St. Pankratius in Köln-Worringen und Hl. Johannes XXIII. in Köln-Chorweiler im Stadtdekanat Köln entpflichtet.
- 01.06. *Pater Piotr Karolewski SVD*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, mit Ablauf des 31. August 2026 als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid und St. Suitbertus in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 19.05. *Diakon. i.R. Ernst Helmut Prinz*, 78 Jahre.
- 20.05. *Gymnasialpfarrer Maximilian von Gallwitz*, 95 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.01. *Schwester Bindu Vareed Kochakkadan FCC*, im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin und unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge am St. Josefs-Krankenhaus in Hilden.
- 23.04. *Frau Marietheres Lehmann-Dronke* mit der Bestattung von Tot-/Fehlgeburten im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Krankenhausseelsorge im Marien-Hospital Euskirchen.
- 11.05. *Frau Candida Nunziante-Sebastian*, mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an der Pfarrei Heilige Familie in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 11.05. *Frau Dominique Odendahl*, mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an der Pfarrei Heilige Familie in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 11.05. *Herr Andreas Schöllmann*, mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Joseph und St. Norbert in Köln-Dellbrück sowie St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno in Köln-Holweide im Seelsorgebereich Dellbrück/Holweide des Stadtdekanates Köln.
- 21.05. *Frau Britta Schöllmann*, mit Wirkung vom 1. September 2026 als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld und St. Martinus in Much im Seelsorgebereich Much und an den Pfarreien St. Severin in Ruppichteroth, St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichteroth sowie

an den Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid Im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

- 21.05. *Frau Monika Ueberberg*, mit Wirkung vom 1. Juli 2026, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Rochus in Overath-Heiligenhaus St. Mariä Heimsuchung in Overath-Marialinden, St. Walburga in Overath, St. Barbara, in Overath-Steinenbrück, Maria Hilf in Overath-Vilkerath, St. Lucia in Overath-Immekeppel und St. Mariä Himmelfahrt in Overath-Untereschbach im Seelsorgebereich Overath des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 21.05. *Frau Sarah Zurlo*, mit Wirkung vom 1. Juli 2026, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Nikolaus in Rösrath im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.

Es wurde entpflichtet am:

- 23.04. *Schwester Rosario Matinez Vicente RAD* mit Ablauf des 30. April 2026, im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Helferin in der Seelsorge an der Spanischsprachigen Mission in Köln.

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

- Nr. 198** Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg unter Auflösung der Kirchengemeinden St. Martin und Severin, Bonn-Bad Godesberg, St. Marien und St. Servatius, Bonn-Bad Godesberg, St. Andreas und Evergislus, Bonn-Bad Godesberg (vgl. Amtsblatt Mai 2026, Nr. 112 – 116)

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 26.02.2026 angeordnete Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg unter Auflösung der Kirchengemeinden St. Martin und Severin, Bonn-Bad Godesberg, St. Marien und St. Servatius, Bonn-Bad Godesberg, St. Andreas und Evergislus, Bonn-Bad Godesberg wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

10.06.2026
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

- Nr. 199** Urkunde der Bezirksregierung Köln über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christopherus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth unter Auflösung der Kirchengemeinden St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld, St. Martinus in Much, St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg, St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid, St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid, St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid (vgl. Amtsblatt 2026, Nr. 125 – 134)

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 26.03.2026 angeordnete
Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christopherus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth unter
Auflösung der Kirchengemeinden
St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle
St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld

St. Martinus in Much

St. Severin in Ruppichteroth

St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg

St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid

St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath

St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid

St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

10.06.2026
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)